

Haushalt und Kinderbetreuungskosten

1. Wer sind die Gewinner der neuen Regelung?

Alle steuerpflichtigen Familien, die Kinderbetreuungskosten haben, können künftig in der Regel deutlich mehr Geld von der Steuer absetzen:

- **Erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind**, können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel aller Kosten, bis zu maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind, als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Ist die/der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten, allerdings im Rahmen der Sonderausgaben.
- **Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und Paare, bei denen ein Elternteil erwerbstätig ist oder keine Erwerbstätigkeit vorliegt**, können für ihre 3- bis 6-jährigen Kinder ebenfalls zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, bis zu maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen - unabhängig davon, wo das Kind betreut wird und unabhängig davon, ob ein Ganztags- oder Halbtagsplatz in Anspruch genommen wird.
- **Alle Eltern, deren Kinderbetreuungskosten entweder wie Werbungskosten oder als Sonderausgaben nach der „Zwei-Drittel-Regelung“ berücksichtigt werden**, können diese Kosten für die betreffenden Kinder nicht zusätzlich nach § 35a Einkommensteuergesetz geltend machen. Dieses schließt sich gegenseitig aus. Für andere Dienstleistungen im eigenen Haushalt, wie z.B. die Haushaltshilfe, bleibt die Möglichkeit einer Förderung nach § 35a allerdings auch für sie bestehen.
- Für alle Haushalte wird im gleichen Zug die Förderung haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35a verbessert, und zwar durch eine Aufstockung des Höchstbetrages für Pflegebedürftige und ihre Familien sowie für Haushalte, die Handwerkdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- **Nicht erwerbstätige Alleinerziehende und Alleinverdiener** können Kosten für eine Kinderbetreuung im eigenen Haushalt unter den verbesserten Bedingungen aus Genshagen steuerlich geltend machen – außer für den bereits über die Sonderausgaben abgedeckten Fall der Betreuungskosten für ihre 3- bis 6-jährigen Kinder.

2. Fallbeispiele

- a) beide Eltern erwerbstätig, mittleres Einkommen, ein Kind bei einer durch das Jugendamt vermittelten Tagesmutter, monatlicher Elternbeitrag: 200 €

	alt	neu	Differenz
Elternbeitrag Tagesmutter	2.400 €	2.400 €	
steuerlich absetzbarer Betrag	852 € ¹	1.600 € ²	
individueller Steuersatz	25 %		
Entlastung	213 €	400 €	+187 €

- b) beide Eltern erwerbstätig, hohes Einkommen, ein Kind im Kindergarten, monatlicher Elternbeitrag: 300 €, ergänzt durch eine Tagesmutter zur Betreuung im Haushalt (Minijob): 300 € monatlich

	alt	neu	Differenz
Elternbeitrag Kindergarten	3.600 €		
steuerlich absetzbarer Betrag	1.500 € ¹		
individueller Steuersatz	33 %		
Entlastung	500 €		
Kosten Minijob	3.600 €		
berücksichtigter Betrag	552 € ³		
Entlastung	55 € ⁴		
Elternbeitrag Kindergarten und Kosten Minijob		7.200 €	
steuerlich absetzbarer Betrag		4.000 € ²	
individueller Steuersatz		33 %	
Entlastung		1.320 €	
Entlastung insgesamt	555 €	1.320 €	+765 €

¹ absetzbar ist der 1.548 € übersteigende Betrag, maximal 1.500 €

² absetzbar sind 2/3 der anfallenden Kosten, max. 4.000 €

³ berücksichtigt werden nur Kosten oberhalb von 3.048 €

⁴ gefördert werden 10 % der Ausgaben, höchstens 510 € (als Abzug von der Steuerschuld)

- c) erwerbstätige Alleinerziehende, geringes Einkommen, ein Kind in einer Kindertagesstätte, monatlicher Elternbeitrag: 60 €

	alt	neu	Differenz
Elternbeitrag Kindertagesstätte	720 €	720 €	
steuerlich absetzbarer Betrag	0 € ⁵	480 € ²	
individueller Steuersatz	19 %		
Entlastung	0 €	91 €	+91 €

- d) Alleinverdiener-Ehepaar, mittleres Einkommen, 2 Kinder, beide im Kindergarten, monatlicher Elternbeitrag 75 € je Kind

	alt		neu		Differenz
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
Elternbeitrag Kindergarten	900 €	900 €	900 €	900 €	
steuerlich absetzbarer Betrag	--	--	600 € ¹	600 € ¹	
individueller Steuersatz	25 %				
Entlastung	--		300 €		+300 €

- e) Alleinverdiener-Ehepaar, mittleres Einkommen, 2 Kinder,
ein Kind, 5 Jahre, im Kindergarten: monatlicher Elternbeitrag 75 € monatlich;
ein Kind, 2 Jahre, betreut im Haushalt (über Dienstleistungsagentur): 150 € monatlich

	alt		neu		Differenz
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	
Elternbeitrag Kindergarten	900 €				
steuerlich absetzbarer Betrag	--				
Entlastung	--				
Kosten Agentur		1.800 €			
Entlastung		50 € ⁶			
Elternbeitrag Kindergarten			900 €		
steuerlich absetzbarer Betrag			600 € ²		

⁵ absetzbar ist der 774 € übersteigende Betrag, maximal 750 €

⁶ gefördert werden 20 % der Ausgaben, höchstens 600 € (als Abzug von der Steuerschuld)

individueller Steuersatz			25 %		
Entlastung			150 €		
Kosten Agentur				1.800 €	
Entlastung				50 € ⁶	
Entlastung insgesamt		50 €		200 €	+150 €

3. *Wie ist das Verhältnis zwischen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) und der steuerlichen Absetzbarkeit der Kosten für Kinderbetreuung?*

- Grundsätzlich können sowohl Kinderbetreuungskosten als auch haushaltsnahe Dienstleistungen unabhängig voneinander steuerlich berücksichtigt werden.
- Das gilt aber nicht für Kinderbetreuungskosten, die als Werbungskosten oder als Sonderausgaben nach der „Zwei-Drittel-Regelung“ geltend gemacht werden. Diese Kinderbetreuungskosten können unabhängig davon, wo sie entstehen, nur als Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- Zweiverdiener-Haushalte können ebenfalls Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen – allerdings nicht für Kinderbetreuung. Kosten, die für Handwerkerrechnungen, Haushaltshilfen oder Pflege anfallen, werden über § 35 a EStG steuerlich gefördert.
- Alleinverdiener-Familien und nicht erwerbstätige Alleinerziehende nutzen § 35 a EStG, um Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen (auch die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt), Handwerker- und Pflegedienstleistungen in Höhe von jeweils maximal 600 Euro (insgesamt maximal 1.800 Euro) von der Steuerschuld abzuziehen. Dies gilt nicht für die Kinderbetreuungskosten für die 3- bis 6-jährigen: diese können jedoch als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

4. *Werden Familien mit geringem Einkommen benachteiligt?*

- Einkommensarme Familien, die keine Steuern zahlen, haben in vielen Fällen auch keine Kinderbetreuungskosten. Entweder sieht die lokale Gebührenstaffelung für diese Fälle keine Elternbeiträge vor, oder die (i.d.R. sehr geringen) Gebühren werden bei erwerbstätigen ALG II-Empfängerinnen und -Empfängern beim anrechenbaren Erwerbseinkommen abgezogen und erhöhen so das ALG II. Wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist, werden die

Kindergartenbeiträge bzw. die Kosten für die Tagespflege von den Trägern der örtlichen Jugendhilfe übernommen.

- Außerdem: Wer keine Steuern zahlt, kann nicht noch weniger Steuern zahlen, also von Steuervorteilen nicht profitieren. Wenn für Familien mit geringem Einkommen überhaupt keine Steuerlast anfällt, ist dies keine Benachteiligung, sondern im Gegenteil positiv zu bewerten.
- Vielmehr geht es um die **horizontale Gerechtigkeit**. Paare, die Kinder haben, dürfen nicht genauso besteuert werden wie Paare, die das gleiche Einkommen haben, aber keine Kinder erziehen und keine Kinderbetreuungskosten haben. Dies wird durch eine höhere Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten berücksichtigt.

5. Wie werden Kinderbetreuungskosten über die neuen Regelungen hinaus berücksichtigt?

- Nach geltendem Recht wird über den **Familienlastenausgleich** im Rahmen des **Freibetrags für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung**, der insgesamt 2160 € beträgt, auch die eigene Erziehungsleistung der Eltern berücksichtigt. Dies geschieht bei allen Eltern, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit. Das Kindergeld, das während des Jahres als Steuervergütung gezahlt wird, ersetzt somit den Abzug der Freibeträge für Kinder bei der Lohnsteuerberechnung. Diese Regelung bleibt bestehen - unabhängig von der Erwerbstätigkeit und vom Familienstand.
- Dies kann man kombinieren mit der Möglichkeit, bis zu 600 Euro für die Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen sowie jeweils weiterer 600 Euro für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Pflegedienstleistungen für pflegebedürftige Personen und Handwerkerleistungen (insgesamt maximal 1.800 Euro) von der Steuerschuld abzuziehen. Zweiverdienerfamilien oder Eltern, von denen einer erwerbstätig ist und der andere z.B. in Ausbildung, können allerdings über die Werbungskosten bzw. über die Sonderausgaben hinaus reine Kinderbetreuungskosten nicht zusätzlich über die haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich geltend machen. Gleiches gilt für Kinderbetreuungskosten für 3- bis 6-jährige bei Alleinverdiener-Familien und nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden: Diese werden als Sonderausgaben berücksichtigt.

6. Warum werden Kinderbetreuungskosten bei Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt?

Mit der Berücksichtigung als Werbungskosten wird anerkannt, dass Kinderbetreuungskosten, die bei erwerbstätigen Eltern aufgrund der Berufstätigkeit anfallen, unvermeidlich sind und zwangsläufig. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten mindern die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern und müssen steuerlich berücksichtigt werden.

7. Können auch Arbeitslose erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten absetzen?

- In der Regel nicht, da Kinderbetreuungskosten bei Arbeitslosen nicht „erwerbsbedingt“ sind. Allerdings ist in den Einkommensteuerrichtlinien geregelt, dass, wenn die Erwerbstätigkeit z.B. durch Arbeitslosigkeit unterbrochen wird, auch die während der Unterbrechung entstandenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden können, allerdings längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Monaten.
- Arbeitslose können jedoch - genauso wie Alleinverdiener-Familien - Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben, soweit sie die Kinderbetreuungskosten der 3 bis 6 Jährigen betreffen, und als haushaltsnahe Dienstleistungen, sofern die Kinderbetreuung der übrigen Altersgruppen im eigenen Haushalt stattfindet, steuerlich geltend machen.

8. Ab welchem Einkommen beginnt die neue steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten zu wirken?

- **Erwerbstätige Alleinerziehende** mit ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (kein Minijob) zahlen Steuern ab 7.664 € zu versteuerndem Einkommen (ohne Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten), dies entspricht einem **Bruttolohn von rd. 12.300 €** im Jahr. Sobald jemand Steuern zahlt, profitiert er oder sie auch von der steuerlichen Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten.
- Ein **Ehepaare** zahlen erst ab einem zu versteuerndem Einkommen von 15.328 € (ohne Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten) Steuern. Bei zwei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (kein Minijob) entspricht dies einem **gemeinsamen Bruttolohn von rd. 21.500 €** im Jahr. Bei **Alleinverdiener-Ehepaaren** entspricht dies einem Bruttolohn von rd. **20.400 €** im Jahr
- Zum Verständnis: Wenn z.B. ein beiderseits erwerbstätiges Ehepaar Kinderbetreuungskosten für ein Kind in Höhe von 1.200 € im Jahr hat (also 800 € absetzbar) so wird es künftig erst ab einem gemeinsamen Bruttolohn von rd. 22.300 € Steuern zu zahlen haben.

9. Wie sieht es mit dem Höchstbetrag von 4.000 Euro aus? Können Familien mit drei Kindern Kosten bis zu 12.000 Euro absetzen?

Theoretisch ja. Die Höchstgrenze gilt je Kind, für das Betreuungskosten anfallen. Um 12.000 Euro absetzen zu können, müsste man jedoch Betreuungskosten in Höhe von 18.000 € im Jahr haben, die sich gleichmäßig auf die drei Kinder verteilen.

10. Gelten die neuen Regeln für jede Form der Kinderbetreuung?

- **Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten** sind unabhängig davon, ob das Kind in einem Kindergarten, bei einer Tagesmutter oder im eigenen Haushalt der Familie des Kindes durch eine Kinderfrau betreut wird, steuerlich zu berücksichtigen.
- Voraussetzung ist, dass die **Kosten tatsächlich anfallen**: Das ist nicht der Fall, wenn die Mutter ihr Kind selbst betreut.
- Bei Alleinverdiener-Eltern muss differenziert werden: Die Betreuungskosten für die Altersgruppe zwischen 3 und 6 Jahren können als Sonderausgaben geltend gemacht werden – nicht nur die Kindergartenkosten, sondern auch die der Tagesmutter oder einer anderen Betreuungsform. Mit Ausnahme der für diese Altersgruppe anfallenden Kinderbetreuungskosten können Alleinverdiener-Familien die Kosten der Kinderbetreuung im eigenen Haushalt als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich absetzen.

11. Warum werden bei den Werbungskosten nur zwei Drittel der Betreuungskosten steuerlich anerkannt?

- Die Neuregelung sieht vor, dass ein Drittel der geleisteten Betreuungskosten steuerlich nicht berücksichtigt wird. Damit wird typisierend festgelegt, dass ein Teil der Betreuungskosten nicht erwerbsbedingt, sondern **privat mit veranlasst** ist. Privat veranlasste Aufwendungen können nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- Diese Drittel-Regelung unterscheidet sich von einem festen Anrechnungsbetrag, wie er vor dem Koalitionskompromiss noch vorgesehen war, dadurch, dass nunmehr ein relativer Anrechnungsbetrag angewendet wird. Das hat mehrere Vorteile: niedrige Kosten und höhere Kosten werden durch die Drittel-Regelung in gleicher Weise gemindert.
- Das heißt auch: **Eltern mit niedrigem und mit höherem Einkommen werden gerecht behandelt**. Die Regelung wirkt sich zudem neutral aus gegenüber verschiedenen Formen der Betreuung.

12. Was heißt "erwerbstätig"? Ist dafür ein sozialversicherungspflichtiger Job erforderlich? Reicht ein Minijob?

- Ein Steuerpflichtiger ist dann erwerbstätig, wenn er einer Tätigkeit nachgeht, mit der er **Einkünfte erzielen will** (Abgrenzung zum Ehrenamt). Es fallen also **auch Minijobs und nicht-sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten** darunter.
- Auch Familien, in denen ein Elternteil Vollzeit und der andere Teilzeit arbeitet, können die Betreuungskosten als Werbungskosten steuerlich absetzen.

13. Eckwerte für die Höhe der Betreuungskosten

am Beispiel des Landes NRW, welches als einziges Flächenland eine landesweit gültige Gebührenstaffelung besitzt

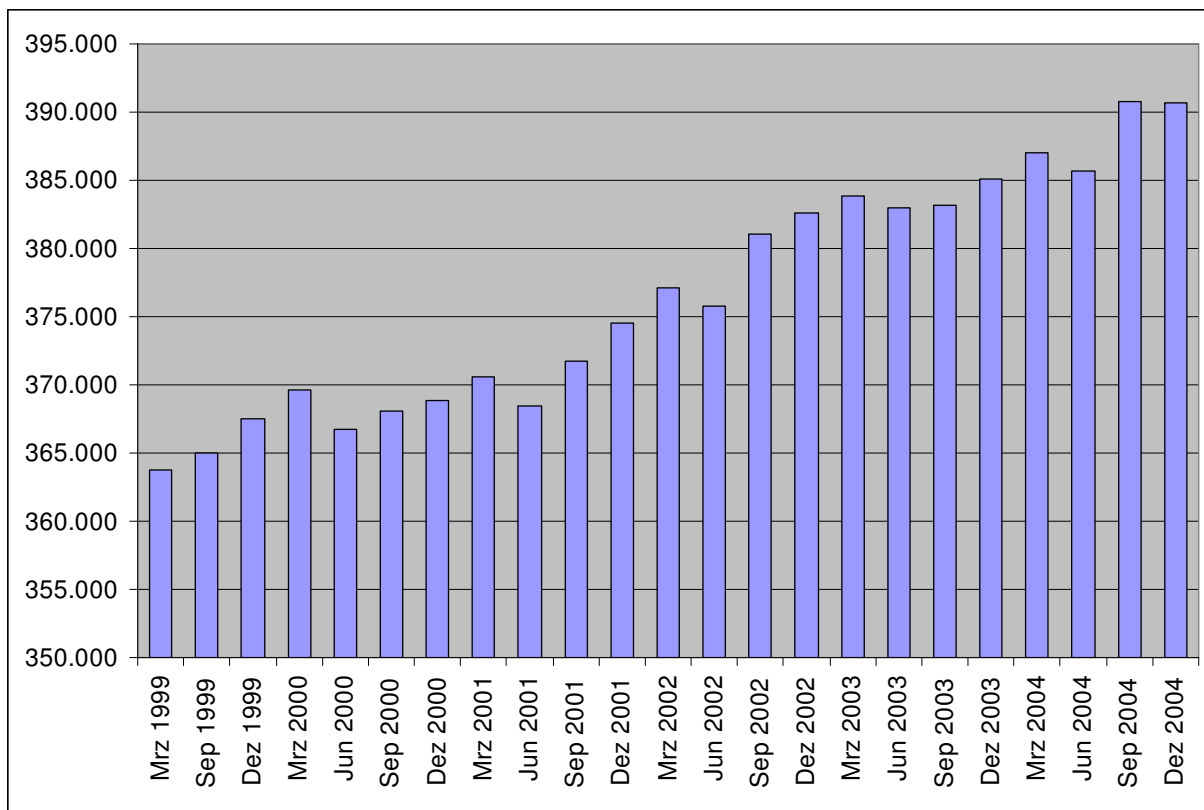
	Höchstbeitrag	Davon bislang absetzbar:	Künftig absetzbar:
Krippenplatz ganztags	3.755 € im Jahr	1.500 €	2.517 €
Kindergartenplatz Halbtags	1.816 €	268 €	1.211 €
Au-Pair	260 € im Monat	125 € im Monat	173 € im Monat

14. Lässt sich die Beschäftigungswirkung der neuen Regelung beziffern?

- Exakt quantifizieren lässt sich die Beschäftigungswirkung nicht, denn es ist nicht vorhersehbar, wie viele Plätze geschaffen werden. Es lassen sich jedoch Tendenzen mit einer klaren Richtung benennen:
- Beide Neuregelungen, sowohl die Verbesserung der Abzugsmöglichkeit von Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen als auch die verbesserte Absetzbarkeit von Kosten für Kinderbetreuung, **stärken den privaten Haushalt und die Familie als Arbeitgeber**. Die Anstellung von Kinderfrauen und die Beauftragung selbständiger Tagesmütter werden steuerlich attraktiv. Es wird ein starker Anreiz dafür gegeben, bestehende „schwarze“ Betreuungsdienstleistungen zu legalisieren. Tagesmütter, die in legalen Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnissen tätig sind, sind zudem eher bereit und in der Lage, an Fortbildungen teilzunehmen. Das verbessert auch die Qualität der Betreuungsdienstleistungen.
- Insgesamt wird die **Nachfrage nach Betreuungsdienstleistungen gestärkt**. Dies wirkt sich nicht nur auf die Tagesmütter und Kinderfrauen aus, sondern auch auf die Arbeitsplätze von

Erzieherinnen und Erzieher in öffentlichen oder von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten. Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz ist das ausdrückliche Ziel verbunden, dass sich das Modell Tagespflege verbreitert. Es wird davon ausgegangen, dass es bereits jetzt mehrere Hunderttausend nicht versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bereich gibt, für die eine Chance zur Legalisierung besteht, wenn die Anreize auf Seiten der Nachfragerinnen und Nachfrager hoch sind.

Das Schaubild zeigt die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Kinderbetreuung seit 1999 (Quelle: IAB):



- Mit der verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wird die Chance gestärkt, dass die Grenze von 400.000 sozial versicherten Arbeitsplätzen in der Kinderbetreuung deutlich überschritten wird.
- Die Neuregelung verbessert die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Oftmals sind die hohen Betreuungskosten ein Hindernis für Mütter bei der Rückkehr in den Beruf nach einer Erziehungspause. Dieses Hindernis wird weitgehend beseitigt. Das schafft mehr Chancengerechtigkeit für Frauen am Arbeitsmarkt. Durch die steuerliche Entlastung bei den erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten wird es darüber hinaus attraktiver, durch Erwerbsarbeit den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) zu verlassen.